

beider Länder sei es unbestritten, dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit sowohl die Rechtsetzung als auch die Rechtsanwendung binde. Da die Gesetze gegenüber jedermann in gleicher Weise vollzogen werden müssten, könnte unter Umständen hieraus geschlossen werden, dass jede Gesetzesverletzung gegenüber einem Staatsbürger auch eine Verletzung des Rechts der Gleichheit vor dem Gesetz bedeute. Doch sowohl die schweizerische als auch die österreichische Lehre sowie Rechtsprechung seien sich darüber einig, «dass eine Verletzung des Gleichheitsrechtes nicht schon dann vorliegt, wenn eine Gesetzesverletzung schlechthin gegeben ist, sondern nun dann, wenn es sich um Willkür handelt, d.h. um eine besonders qualifizierte Ungerechtigkeit bzw. Rechtsverletzung».⁷⁴⁶ Im gegenteiligen Falle wäre, wie erwähnt, jede Gesetzesverletzung zugleich eine Verfassungsverletzung und der Staatsgerichtshof somit regelmässige Prüfungsinstanz für das gesetzmässige Verhalten aller Behörden, was nicht der Fall ist».⁷⁴⁷

In der Folgezeit entwickelte sich dann bis weit in die 90er Jahre hinein unter gewissen Schwankungen eine Rechtsprechungslinie, die mit Hilfe bestimmter Formeln ein relativ flexibles Prüfprogramm⁷⁴⁸ bereitstellt, dessen sich der Staatsgerichtshof – mal zurückhaltender, mal stärker interventionistisch – zur Kontrolle der grundrechtsrelevanten Judikatur der sog. Fachgerichte bedient.

- StGH 1977/8⁷⁴⁹ hebt ausdrücklich hervor, er sei zur Entscheidung über die Behauptung der Verletzung verfassungsrechtlich garantierter Rechte zuständig, «nicht jedoch zur materiellen Überprüfung einer Entscheidung eines Höchstgerichtes». Es gehe nicht an, dass der Staatsgerichtshof «als sog. vierte Instanz zur Anfechtung

⁷⁴⁶ Unter Bezugnahme auf Fritz Fleiner/Zaccaria Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1949, S. 413 ff. und Leopold Werner/Hans R. Klecatsky, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, 1961, S. 68 ff.

⁷⁴⁷ So StGH 1961/1 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Juni 1961, S. 4, aaO, S. 4 f. hält der Staatsgerichtshof bei der Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen die grosszügigere schweizerische Rechtslehre für den liechtensteinischen Verhältnissen angemessener. Es sei deshalb nicht, wie in Österreich, zu prüfen, ob bei Verletzung von Verfahrensvorschriften eine subjektiv begründete Benachteiligung vorliege, sondern lediglich, ob das formelle Recht so wesentlich verletzt wurde, dass es einer Rechtsverweigerung gleichkomme.

⁷⁴⁸ Siehe schon den Hinweis bei Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 76.

⁷⁴⁹ StGH 1977/8 – Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, 48 ff.